

18323/AB
Bundesministerium vom 16.08.2024 zu 18932/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.449.343

Wien, 16. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18932/J vom 17. Juni 2024 der Abgeordneten Fiona Fiedler, BEd., Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs ist zu erwähnen, dass für den Steinbruch Galgenberg gemäß § 171 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) die Bezirkshauptmannschaft (BH) Leoben die zuständige MinroG-Behörde ist, da es sich um eine ausschließlich oberflächige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt.

In der parlamentarischen Anfrage wird unter anderem ausgeführt, es würde gemäß des MinroG „unter die Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen als Montanbehörde die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu überwachen, besonders soweit sie Aspekte wie Umweltschutz sowie den „Schutz des Lebens und der Gesundheit [...] und den Schutz von Sachen“ (II. Abschnitt, §174 Abs. 1) betreffen“ fallen. Dazu darf festgehalten werden, dass der genannte § 174 MinroG die Aufgaben der zuständigen Behörden (hier: BH Leoben) betrifft und diese Bestimmung keine Aufsichtsbefugnisse des für Angelegenheiten des Bergwesens zuständigen Bundesministers über die im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden normiert.

Unbeschadet dessen wird zu den einzelnen Fragestellungen Folgendes ausgeführt:

Zu 1., 5. bis 9., 12. bis 16. sowie 18. und 19.:

Der Inhalt der jeweiligen Fragestellung fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Zu 2. und 3.:

Die Hintanhaltung einer allfälligen Inkompatibilität von Wohnnutzung mit der Nutzung des Raums für andere Zwecke (z.B. Bergbau) ist primär eine Aufgabe der Raumordnung, welche in erster Linie in die Kompetenz der Länder und damit (auch hinsichtlich einer diesbezüglichen Kontrolle) nicht in die Zuständigkeit des BMF.

Im Übrigen hat die zuständige BH Leoben Folgendes mitgeteilt:

„In den letzten Jahren gab es immer wieder Beschwerden von Anrainern wegen Staub und Lärm, dessen Verursacher laut Anrainern der bereits genannte Steinbruchbetrieb ist. Es wurden bereits mehrfach Lärm- und Staubmessungen durchgeführt, wobei bei diesen Messungen keine nennenswerten Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte festgestellt werden konnten. Auch derzeit laufen sowohl eine Lärm- als auch eine Staubmessung in Form von zwei Langzeitmessungen, wobei diese voraussichtlich zu Herbstbeginn abgeschlossen sein werden. Darüber hinaus finden derzeit eine psychoakustische Lärmessung sowie eine Feinstaubmessung statt; letztere findet zum ersten Mal statt, da eine frühere begonnene Feinstaubmessung abgebrochen wurde, da sich eine Anrainerin über den vom Messgerät ausgehenden Lärm beschwerte.“

Seitens des BMF sind dazu auch weitergehende Abstimmungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 13) beabsichtigt.

Zu 4. und 27.:

Es wird auf die Beantwortung der auch diese Fragen umfassenden parlamentarischen Anfrage Nr. 18931/J vom 17. Juni 2024 durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen.

Zu 10.:

Die zuständige BH Leoben hat dazu mitgeteilt, dass es eine Vielzahl von Bescheiden gäbe, insbesondere jene mit älterem Datum, welche jedoch nicht mehr aktuell seien, da die entsprechenden Anlagenteile entweder gar nicht mehr bestehen oder nicht mehr genutzt würden und führt weiter aus wie folgt:

„Tatsache ist, dass diverse Bergbauanlagen, die noch von der Berghauptmannschaft genehmigt wurden, im Laufe der Zeit aufgegeben bzw. nicht weiter benutzt wurden und jedenfalls zum Teil durch Bergbauanlagen oder Bergbauzubehör an einem neuen Standort auf dem Gelände des Steinbruchs ersetzt wurden. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben prüft derzeit gemeinsam mit der zuständigen Oberbehörde, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, inwieweit dies den Bestimmungen des MinroG entspricht bzw. ob daraus für die Bezirkshauptmannschaft Leoben Handlungsbedarf besteht. Zu bemerken ist allerdings, dass der neue Standort gegenüber den Anrainern durch einen Schutzwall abgeschirmt ist, während dies für den ursprünglichen Standort nicht gilt.“

Seitens des BMF als dem für Angelegenheiten des Bergwesens zuständigen Bundesminister sind dazu auch weitergehende Abstimmungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 13) beabsichtigt.

Zu 11.:

Die als zuständige BH Leoben hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die derzeit noch relevante Gewinnungsbewilligung wurde mit Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben erteilt und zwar nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975. Nach der damals geltenden Rechtslage hatten Anrainer im Rahmen derartiger Verfahren keinerlei Parteistellung; die insbesondere von Anrainern des Bergbaubetriebes vertretene Meinung, bei Erlassung des genannten Bescheides seien die Anrainer zu Unrecht übergangen worden, trifft daher nicht zu.“

Seitens des BMF als dem für Angelegenheiten des Bergwesens zuständigen Bundesminister sind dazu auch weitergehende Abstimmungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 13) beabsichtigt.

Zu 17.:

Die zuständige BH Leoben hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die maßgebliche Gewinnungsbewilligung wurde von der Berghauptmannschaft Leoben im Jahre 1983 erteilt und zwar nach Maßgabe des § 95 des Berggesetzes 1975. Dort sind keine Schutzzonen oder Mindestabstände angeführt; diese Frage ist daher zu verneinen.“

Seitens des BMF als dem für Angelegenheiten des Bergwesens zuständigen Bundesminister sind dazu auch weitergehende Abstimmungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 13) beabsichtigt.

Zu 20. und 21.:

Die zuständige BH Leoben hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„In längeren Trockenperioden ist darauf zu achten, daß eine größere Staubentwicklung durch das Abschieben des Haufwerks vermieden wird. Gegebenenfalls sind Staubminderungsmaßnahmen durchzuführen.“

„Mit diesem Bescheid wurde der Hauptbetriebsplan für das Jahr 1999 genehmigt. Dieser Bescheid bezieht sich ausdrücklich nur auf den Hauptbetriebsplan 1999; die Bezirkshauptmannschaft Leoben vertritt daher die Auffassung, dass dieser Bescheid lediglich für das Jahr 1999 Gültigkeit besaß.“

Der derzeitige Abbaubetrieb stützt sich auf die bereits genannte Gewinnungsbewilligung durch die Berghauptmannschaft Leoben, erteilt mit Bescheid vom 14.01.1983, GZ: Zl. 3305/82. In diesem Bescheid sind auch Auflagen bezüglich des Schutzes der Anrainer vor Lärm und Staub enthalten. Allerdings sind diese Auflagen unbestimmt formuliert bzw. allgemein gehalten, sodass fraglich ist, ob diese Auflagen ausreichend konkretisiert sind und damit auch durchsetzbar sind. Dies gilt überdies auch für die in der Anfrage zitierte Auflage aus dem Jahr 1998.“

Aufgrund der bereits eingangs beschriebenen Umstandes, dass die bisherigen Staub- und Lärmessungen keine nennenswerten Grenzwertüberschreitungen aufzeigten, sah sich die Bezirkshauptmannschaft Leoben auch nicht dazu veranlasst, neben den gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen weitere Kontrollen im Hinblick auf Lärm und Staub durchzuführen.“

Seitens des BMF als dem für Angelegenheiten des Bergwesens zuständigen Bundesminister sind dazu auch weitergehende Abstimmungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 13) beabsichtigt.

Zu 22.:

Es wird vermutet, dass diese Frage auf das in § 82 Abs. 2 Z 3 MinroG genannte Kriterium abzielt, wonach ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 leg. cit. genannten Gebieten liegen, abweichend von Abs. 1 leg. cit. zu genehmigen ist, wenn, sofern es sich um keinen Festgesteinabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs. 1 Z 1 bis 3 leg. cit. genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 leg. cit. genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.

In Bezug auf die Definition für diese „Immissionsneutralität“ wird auf die in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien zur Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 (BGBI. I Nr. 21/2002) enthaltenen Ausführungen verwiesen:

„In Hinkunft soll eine Verkürzung des Abstandes bis auf 100 Meter (absolute Abbauverbotszone) nur dann zulässig sein, wenn Immissionsneutralität gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, etwa das Vorliegen von Hügeln oder Wäldern, oder bauliche Einrichtungen, wie etwa Lärm- und Sicht-schutzdämme auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen, wie etwa ein Trichterabbau mit Sturzschnitt oder ein Kulissenbau sicherstellen, dass sich durch die Verkürzung des Abstandes die Immissionssituation in den im § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten im Vergleich zur Einhaltung des 300-Meter-Abstandes nicht verschlechtert. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Verbesserung für den Anrainerschutz. In den im § 82 Abs. 2 Z 3 genannten Fällen werden daher im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes die Immissionen, die bei einer fiktiven Entfernung der Abbaugrenze von 300 Meter von den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten in diesen Schutzgebieten auftreten würden, mit den Immissionen, die in den Schutzgebieten bei der tatsächlich vorgesehenen Entfernung der

Abbaugrenze auftreten werden, zu vergleichen sein. Ergibt dieser Vergleich, dass die Immissionen in den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten bei Unterschreitung des Abstandes von 300 Meter höher sind als bei Einhaltung dieses Abstandes oder wenn die Grenzwerte gemäß IG-L nicht eingehalten werden, so ist die Genehmigung zu versagen. Bei Festgesteinbergbau mit regelmäßiger Sprengarbeit (...) ist eine Herabsetzung des 300-Meter-Abstandes ausgeschlossen“ (RV 833 BlgNR XXI. GP, 35).

Zu 23. bis 25.:

Da für den Steinbruch Galgenberg gemäß § 171 MinroG die BH Leoben die zuständige MinroG-Behörde ist, kann zu dieser – den konkreten Einzelfall betreffenden – Frage nicht Stellung genommen werden.

Zu 26.:

Da für den Steinbruch Galgenberg gemäß § 171 MinroG die BH Leoben die zuständige MinroG-Behörde ist, war im BMF aufgrund der Unzuständigkeit keine konkreten Maßnahmen zu ergreifen und erfolgen Informationen zum Steinbruch in erster Linie über Medienberichte.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

